

Satzung des Vereins Mediumship & Research Verein für Medialität & Afterlife Forschung (M&R) e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Mediumship & Research Verein für Medialität & Afterlife Forschung (M&R) e. V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Parkstr. 2, 18057 Rostock
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die kostenlose Zertifizierung von Medien unter kontrollierten, wissenschaftlichen, mehrfach verblindeten Bedingungen, die kostenlose Schulung von Medien, Listung der zertifizierten Medien, Wissensvermittlung und Forschung durch Wissenschaft & Forschung im Bereich der Medialität und Afterlife Forschung sowie die Dokumentation, Archivierung und Bereitstellung der Daten für weitere verbindende Forschungszwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die kostenlose Zertifizierung von Medien, der kostenlosen Schulung von Medien und Wissensvermittlung & Forschung im Bereich der Medialität und Afterlife Forschung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Mitglied entsprechend des satzungsmäßigen Zweckes Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Jedes Medium, welches sich für die Zertifizierung beworben und den Aufnahmetest bestanden hat, ist ebenfalls

Mitglied des Vereins und verpflichtet sich 4 Stunden im Monat den Verein zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 14 Tage.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerverstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen kostenlos teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

§ 5 Beiträge

(1) Für ihre Mitgliedschaft müssen Vereinsmitglieder keine Beiträge entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) wissenschaftlicher Beirat,

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln, per Brief oder in elektronischer Form statt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14- Tagen sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Falls dieser verhindert sein sollte, ist der erste stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollte weder der Vorstandsvorsitzende und noch der erste stellvertretende Vorsitz anwesend sein, leitet der zweite stellvertretende Vorsitz die Versammlung.
- (6) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Weiterhin ist über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem volljährigen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (10) Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Vorsitzende/r, 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r und 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die 1. und 2. Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i. V. m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 9 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch,

- a) Spenden
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

§ 10 Vereinsordnungen

(1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 11 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

(1) Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins

ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

Satzung vom 24. Juni 2022.